Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Bernhard Otto

Band: 5 (1783)

Heft: 11

Artikel: Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf das gemeine Wesen

obliegen: Fortsetzung des vorigen Stückes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Sammler.

Eine gemeinnüßige Wochenschrift, für Bündten.

Eilftes Stud.

Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf das gemeine Wesen obliegen.

(Fortsetzung des vorigen Stuckes.)

Do einleuchtend die borigen Pflichten find, so ges wiß ist auch die britte Pflicht des Landwirthes: Dag er feine Guter verbeffern, und zu dem hochst möglichen Ertrage zu bringen fuchen muße. Nicht die Große der Landereinen ist es, was ihm und dem gemeinen Wefen Bortheil bringt, sondern ihr Ertrag; wenn er diesen auf feinen Gutern, durch Fleiß und fluge Einrichtung, vers doppelt, so ist es in der Wirkung eben so viel, als wenn sie noch einmal so weitläuffig geworden ware. Da bie Erzeugniffe des Landbaues im eigentlichsten Ginn bervorbringend, oder ein Gewinn find, den man aus der Erde gieht, und fie die Materialien zu den nothwendigsten Bes durfniffen abgeben, ohne die fein Stand in der burgerlis chen Gefellschaft bestehen konnte, fo ift, bei übrigens gleis chen Umstånden, das Land offenbar das glucklichste und blubenoste, welches zugleich das fruchtbarste ist, ich will fagen, aus welchem die meisten Produkten genommen werden. Es ist also auch die Pflicht eines jeden rechts schaffenen Landwirths, durch fleifige und vernünftige Rul tur feiner Besitzungen, bas feinige zu diefem Glucke und Reichtum des Landes beizutragen. Es ift & B. ein eiges

2

ner und des Landes Wortheil, daß er nicht mehrere Güter besitze, als er wohl übersehen, und mit seinen Leuten bearsbeiten kann, aus diesem Grunde war es bei den Römern durch Gesetze bestimmt, wie viele Morgen Landes ein jeder besitzen durste, aus eben diesem Grunde ist die Verwandslung der ehmaligen grossen Landgüter in mehrere kleinere Pachtungen von dem größen Nutzen sür Engelland gewessen. Wie sehr dadurch zugleich die Bevölkerung bezünstisget werde, wenn da zehen oder inehrere Familien ihren Unterhalt sinden, wo vorher nur eine gelebt hatte, ist leicht einzusehen, und soll nicht diese Vegünstigung von einer wohl eingerichteten Landwirthschaft billig erwartet werden?

4. Die vierte Pflicht ist, daß der Landwirth die beste Anwendung von seinem Lande mache. Diese Pslicht ist gewisser massen eine Folge der vorhergehenden, dennoch verdient sie eine eigne Betrachtung. Es ist vernünstig gehandelt, daß der Landwirth seinen Fleiß hauptsächlich auf die Erzielung solcher Früchte wende, welche mit seinem Klima und der Natur seines Erdrichs überein kommen. Man hält deswegen den Wahn, alles selbst zu erzielen, um nur nichts kaufen zu dürsen, für einen wichtigen Fehler in der Landwirthschaft, und es ist einer, sobald man, der Natur und dem Erdrich zuwider, alle seine Bedürsnisse aus seinem eigenen Erdrich erzwingen will.

Die Viehzucht und der Ackerbau sind die zwei Hauptstheile der Landwirthschaft. Die Natur begünstiget in einisgen Gegenden mehr diesem, in andern jenen Zweig des ländlichen Gewerbes. Es ware ungereimt, heist es, in Gegenden, die für den Unterhalt des Viehs gemacht sind, schlechtes Getreide in geringer Menge erzielen zu wollen, oder da schlechte Wiesen errichten, wo das Getreide im 11bersluße

Alberkuse kommt. Hier wird also der Ackerdau, und dort die Viehzucht das Hauptaugenmerk des Landwirthes senn mussen. Indessen ist dennoch ein richtiges Verhältniß zwischen beiden, oder zwischen Wiesen-Accker- und Weinsland, als ein Hauptmittel zur Verbesserung der Güter, und zur Vermehrung ihres Ertrags, nicht ausser Acht zu lassen, damit es dem Landwirh weder an genugsamen Dünger, noch an hinlänglichem Stroh dazu sehle, und er vielmehr das eine und das andere mit Vortheil anzuswenden Gelegenheit habe. Selbst in gedirgichten Ländern, wenn sie nicht gar zu rauh sind, lassen sich doch Sommers früchte mit Vortheil andauen, und in Gegenden, wo an guten Weiden und Wiesen ein Mangel ist, Klees oder andere Futerkräuter erzielen.

Die Viehzucht besonders ist ein so beträchtlicher Theil der Landwirthschaft, daß ohne sie kein Landwirth bestehen fann, noch feinen Ackerban im Stande zu erhalten vermögend ift. Ueberdem wird das Land badurch mit Fleisch, Fellen, Bolle, Butter, Rafe, Speck, Talt u. f. w. verfeben, oder es kann davon an seine Nachbarn abgeben. Der Landwirth muß also überal vorzüglichen Fleiß auf die Viehzucht wenden, und dabei hauptsächlich auf die Art Bieh seben, die auf seinem Grunde und Boden am besten gedeihet, dann dieselbe in den vollkommensten Stand gu feten, und darinn zu erhalten suchen. Die Biehzucht kann aber vermehrt und verbeffert werden, durch Ginfuh. rung einer guten Urt , burch Berbefferung der Wiesen und Weiden, und je nach der Beschaffenheit des Landes durch Stallfutterung, und den Anbau kunstlicher Wiesen oder Grasfelder.

So nuzlich und nothwendig die Viehzucht zur Vers besserung des ganzen Feldbaues ist, so sehr ist auch die Beförderung

Beforderung und Vermehrung des Getreidebaues, und überhaupt der Anbau der Lebensmittel, z. E. der Erde birnen, so viel immer bas Land und bas Erdrich, es leidet, zu empfehlen, weil dadurch der Theurung und dem Mangel am sichersten vorgebogen wird. Um nothwendigsten scheint diese Vorsicht in einem Demokratischen Staate zu fenn, wo folche oft ben Mangel an allgemeiner Fürsorge, und den Abgang öffentlicher Magazine ersegen Bundten ift eigentlich ein Biegland, aber es hat mehrere Bezirke, wo der Getreideban mit mehr Gifer, und gewiß auch mit vorzüglichem Ruten könnte getrieben werden, und wenige so wilde Gegenden, in welchen nicht neben der Viehzucht noch ein einträglicher Anbau dieser und anderer Lebensmittel wohl Statt fande. Welch ein Bortheil fur das gemeine Wefen wurde daraus erwachsen, wenn man sich diesen Anbau mehr angelegen sevn ließe.

Pflanzungen, die ein nüzliches Gewerbe im Lande oder einen einträglichen Haudel mit Auswärtigen begünzstigen, find dem gemeinen Wesen vortheilhaft, wer wird es läugnen, aber es ist ihm, bei übrigens gleichen Bedinzungen, gewiß mehr damit gedient, wenn sich der Landmänn zuserst mit Erzielung der ersten und nothwendigsten Lebensbesdürfniße beschäftiget, ehe er seine Aufmerksamkeit auf andere weniger nothwendige und zum glückseligen Leben kntbehrliche Hervordringungen wendet.

Der Weindan sollte nur da getrieben werden, wo Lage und Klima ihn besonders empsehlen, und er dem Ackerbau keinen schädlichen Abbruch thut; auch ist es nur da allein, wo er dem Besitzer und dem Staate einen sichern Gewinn darbietet.

Die beste Anwendung, die ein vaterländisch gesinnter Kandwirth von seinen Gütern machen kann und soll, bestebet



stehet alfa darinn, daß et zwar den gröften Ruten aus denfelben zu ziehen, aber diesen allemal mit dem Ruken des gemeinen Wesens zu verbinden suche; dieses wird am sichersten geschehen, wenn vor allem aus einer richtigen Temperatur seiner verschiedenen Guter, oder einem klugen Berhaltniß zwischen Wiesen, Weiden und Ackerland, nach der Beschaffenheit seines Landes, so nahe als möglich zu kommen trachtet. Dieses Verhaltniß, so wie es allemal für jeden einzelnen Landwirth vortheilhaft ift, scheint mir in kleinern Staaten noch unentbehrlicher zu fenn, und einen nabern Bezug auf das Beste des gemeinen Wesens zu haben, als in groffen Reichen, wo oft der Mangel eines Produktes in einer Gegend durch den Ueberfluß an eben demselben aus einer andern ersezt, und folglich im Reiche selbst daran dennoch kein Mangel verspührt wird. kleiner Staat aber, dem es z. E. an einer Gattung noth wendiger Lebensmitteln gebricht, die er fich doch durch Fleiß und Klugheit verschaffen könnte, sest sich muthwilliger Weise mancher Verlegenheit und Gefahr bloff, und genießt fo zu reden, feiner Freiheit und Unabhangigkeit nur auf Diskretion feiner machtigern Rachbarn.

5. Die fünfte Pslicht eines rechtschaffenen Landwirsthes ist, daß er auch seinen Nachbarn und Mitbürgern an dem ruhigen und ungekränkten Genuß des ihrigen in keinem Stück hinderlich, sondern vielmehr beförderlich, und allen Schaden und Nachtheil, der ihnen aus seiner Nachläßigkeit oder Versäumung zuwachsen könnte, abzumenden bestissen sen. Diese Pslicht gründet sich auf die große moralische Regel: Was du vernünftiger weise willst, oder nicht willst, das man DIN thue, das thue, oder unterlasse auch Dugegen andere zu thun. Am allerwenigsten billig

ist es, daß man seinen Nuten auf Schaden und Unko. sten seines Nachbars oder Mitburgers betreibe. ches Verfahren lauffet so schnurstraks nicht nur gegen die Pflichten bie man dem gemeinen Wefen, sondern felbft der gemeinen Menschenliebe schuldig ift, und hat im Gangen genommen einen so schädlichen Einfluß, auf die Land. wirthschaft bag es einen Wunder nimmt, wie gewiße Wewohnheiten in derselben da und dort noch bestehen konnen, welche offenbar das Geprage jener unbilligen Denkungs Art an fich tragen. Ich konnte die hut und Triftgerechtigkeit, welche die Herrschaften in gewissen Gegenden Teutschlandes haben, jum Beispiel anführen, man wurde mir aber einwenden, dieß gehe und nichts an, da wir keine solche Berrschaften hatten. Es ist mahr, aber ein arosser Theil des Uebels, das aus jener unbilligen Einrichtung fließt, trift manche Gegenden unter une, wo die uneinges schränkte Gemeinatung auf fruchtbaren Gutern, Aeckern und Wiesen eingeführt ift. Diese Gewohnheit herrschet dennoch bei und nicht durchhängig, und dieß sollte uns aufmerksam machen. Die Gemeinatzung ift nichts anders als hut; und Triftgerechtigkeit, die sich die Landwirthe einer Gemeinde einander wechfelsweise zugestanden haben. Es ift wahr, das Bieh wird nur gur Frühlings und Berbff. zeit auf diese Guter getrieben, benn Sommerweide findet es auf den Alpen, und Gemeinweiden, aber der Schaden dieser üblen Gewohnheit übertrift bennoch weit den davon ju hoffenden Rugen. Es ift wiederum mahr, daß es dabei einem so ziemlich geht, wie dem andern, aber desto schlimmer für das gemeine Beste, je mehrere Landwirthe, gesegt fie senen es auch zufrieden, durch eine solche Einrichtung beschuldiget werden, und beschädiget werden sie, man darf es nur einmal mit angesehen haben ; wie alles Wieh, groß und klein, bei allerhand Wetter, oft die schönsten Saaten verderbt

verderbt und zu Schanden tritt, von denen es der Eigenthummer nicht abhalten faun, oder darf. Aber noch mehr, Diese Einrichtung ift Schulde, daß ber Eigenthums mer mit seinen eigenen Gutern nicht anfangen, nicht die Verbesserungen vornehmen kann, noch darf, die er nach Einsicht und Vernunft für gut und nüglich fande. Er darf feine Wiefen nur ein - oder zweimal maben, er wird an Verbesferung des Graswuchses überhaupt, und besonders an dem in so vielen Landern so nuglich befundenen Rleebau gehins dert; Einzäunung ist ihm verwehrt, die Baumzucht fast unmöglich gemacht, und was andere Nachtheile noch mehr find. Ift es nicht widerfinnig , daß in einem freien Lande der Burger gebundene Sande haben folle, sein Eigenihum nach seiner besten Einsicht zu benuten? If diese llebung, wenn sie sich gleich auf bas alte herkommen, und den unüberlegten Willen mehrerer grundet, nicht ein offenbarer Eingriff in das Eigenthum und die Rechte eines Besitzers? Wenn aufs gelindeste geurtheilet unsere Vorfahren Grunde zu einer solchen Anordnung gehabt haben, konnten ist nicht etwa gang veränderte Umftande und Erfahrungen ein entgegengeseztes Verfahren nothwen. dig machen? Wie wahr ist es, daß veraltete Gebräuche und Verordnungen einer bespotischen Macht gleichen. Alechter Gebrauch der Freiheit wurde es fenn, fich von diesem Joche los zu machen, das will sagen, niemals bas Vorurtheil des Alterthums über die Grunde der freien und gesunden Vernunft herrschen zu laffen? Gollte es, um wieder einzulenken, nicht, wenigstens jedem freien Lands wirth, der für sich Verzicht auf die Gemeinatung thut, auch vergonnet senn, seine eigenen Grundstücke von dieser Last zu befreien, sie, wenn er will, zu umzäunen, und als nothiges Eigenthum in allem zu behandlen? Go viel Freiheit genießt der Landmann in monarchischen Staat,

und warim nicht in einer Republik, wo ausser Gott, Billigkeit und Vernunft keine Oberherrschaft gelten sou! Ich wünschte, daß Jemand die Mtaterie vom rechten Gesbrauche der Freiheit in der Landwirthschaft, und zwar in Beziehung auf Bündten abhandelte, er würde manche Gelegenheit sinden, seinen Mitbürgern Errinnerungen zu inachen, aber ich zweiste, ob eine, die wichtiger wäre, als die eben angesührte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Was ein Mordschein sey:

Das Mordlicht oder Mordschein, ift ein heller Glant oder Schein der am himmel über dem nordlichen Sorigont, gemeiniglich vom Anfange des Herbstes bis Anfange des Fruhlings, bei heuterer filler Luft und wenn der Mond nicht helle scheint gesehen wird. Es bedeckt oft ben ganzen Simmel nach Guden zu mit glanzenden Erscheinungen den vortreflichsten Farben, welche wellenformige, gittrende Bewegungen machen. Bon der Entstehung diefes fonderbaren Luftscheins welches der gemeine Mann furchtsam anstaunt, und darans, ohne Grund, allerlei Propheizeiungen macht, haben die Naturforscher nicht einerlei Meinung. Die mehresten leiten es aus den feinsten feurigen Dunften her, welche aus den nordischen Gegenden der Erde auf steigen, sich in der hochsten Luft fammlen, und daselbst, auf eine ahnliche Weise, als die Blige, in der untern Luft entzünden.

